

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche
kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verant-
wortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 46 vom 15. November 2024

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
163	Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Untersagung der Nutzung der Günz, Gemarkung Ichenhausen, für Badezwecke	221
164	Stellenausschreibung der Regierung von Schwaben	222

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/amtsblatt/> abgerufen werden.



LANDRATSAMT GÜNZBURG

Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Untersagung der Nutzung der Günz, Gemarkung Ichenhausen, für Badezwecke

Das Landratsamt Günzburg erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Günzburg zur Untersagung der Nutzung der Günz, Flurstücksnummer 1091, Gemarkung Ichenhausen, für Badezwecke, vom 28.06.2024, die am 05.07.2024 im Amtsblatt Nr 27 des Landkreises Günzburg veröffentlicht wurde, wird hiermit vollständig mit Wirkung zum 07.11.2024, widerrufen.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweis:

Für Personen, die in der Günz Baden, Schwimmen und Wassersport treiben wollen, ist zu beachten, dass es als Besonderheit von Flüssen oftmals insbesondere witterungsbedingt zu einer schwankenden hygienischen Qualität des Wassers kommt, sodass diese Aktivitäten auf eigene Gefahr stattfinden.

Gründe:

I.

Das Landratsamt Günzburg hat am 28.06.2024 die Allgemeinverfügung zur Untersagung der Nutzung der Günz, Flurstücksnummer 1091, Gemarkung Ichenhausen erlassen und am 05.07.2024 im Amtsblatt des Landkreises Günzburg bekannt gegeben (Nr. 27 vom 05.07.2024).

Durch diese Allgemeinverfügung wurde die Nutzung der Günz, Flurstücksnummer 1091, Gemarkung Ichenhausen, für Badezwecke mit sofortiger Wirkung untersagt. Eine solche Anordnung war erforderlich, da im Nachgang des Hochwassers Anfang Juni 2024 ein erhöhter Befund an mikrobiologischen Keimen (E.coli und Enterokokken) festgestellt werden konnte.

Auch bei nachfolgenden Beprobungen wurden weiterhin hohe mikrobiologische Belastungen des Wassers nachgewiesen.

Die Badesaison kann aufgrund der sinkenden Außen- und Wassertemperaturen für dieses Jahr als beendet angesehen werden.

Es werden daher aktuell keine weiteren Untersuchungen des Gesundheitsamtes zur Wasserqualität vorgenommen.

Das Badeverbot wurde daher durch das Gesundheitsamt Günzburg aufgehoben und wird durch Entfernung der Verbotschilder an der Badestelle bekannt gegeben.

II.

Das Landratsamt Günzburg ist gem. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 49 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Nr. 1

Rechtsgrundlage für den Widerruf der Allgemeinverfügung ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Demnach kann ein rechtmäßiger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer, wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Bei der o.g. Allgemeinverfügung vom 28.06.2024 handelt es sich um einen nicht begünstigenden, rechtmäßigen Verwaltungsakt. Da hier keiner der o.g. Ausschlussgründe für einen Widerruf vorliegen, konnte die Allgemeinverfügung vollständig für die Zukunft aufgehoben werden. Aufgrund des Endes der Badesaison besteht aktuell kein Anlass mehr für die Aufrechterhaltung des Badeverbotes.

Nr. 2.

Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG wird hier der Tag nach Veröffentlichung der Allgemeinverfügung als Tag der Bekanntgabe festgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:
Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg
- b. Elektronisch
Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Günzburg, 06.11.2024

gez.

Langer
Regierungsdirektor

Nr. 164

Stellenausschreibung der Regierung von Schwaben

Kommen Sie in unser Team!

Wir suchen **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** für den Fachbereich Wasserrecht und Bodenschutz am **Landratsamt Günzburg**

einen **Beamten (m/w/d) der 3. Qualifikationsebene, Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst oder vergleichbaren Tarifbeschäftigten (m/w/d)**

Wer sind wir?

Die Regierung von Schwaben ist eine staatliche Behörde mit vielfältigen Aufgaben und auch für die Einstellung und Betreuung von Personal, das an den 10 schwäbischen Landratsämtern staatliche Aufgaben wahrnimmt, zuständig.

Ihre Aufgaben

- Vollzug der entsprechenden Rechtsvorschriften des Wasser- und Bodenschutzes
- insbesondere Gestattungen, Anordnungen, Überwachungsmaßnahmen und Ordnungswidrigkeitenverfahren im Bereich der Wasserkraft und des Bodenschutzes

Ihr Profil

- im **Beamtenverhältnis**: ein erfolgreich abgeschlossenes Studium als Diplom-Verwaltungswirt (FH) (m/w/d) in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst oder ein vergleichbarer Abschluss

- im **Tarifbeschäftigungsverhältnis**: ein erfolgreich abgeschlossener Lehrgang AL II, BL II oder ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium im Bereich Public Management oder ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im Bereich der Rechtswissenschaften
- Eigenständige Arbeitsweise sowie ein sicheres, selbstbewusstes und freundliches Auftreten gegenüber Bürgern
- Organisationsfähigkeit und strukturierte Arbeitsweise
- Belastbarkeit
- Gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise sowie EDV-Kenntnisse
- Sorgfalt, Flexibilität und Verantwortungsbewusstsein
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Führerschein der Klasse B

Wir bieten

- eine interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit mit Innen- und Außendienst und Bezug zum Umweltschutz
- die Möglichkeit, eine moderne Verwaltung aktiv und kreativ mitzugestalten
- attraktive Fortbildungsmöglichkeiten
- flexible, familienfreundliche Arbeitszeiten
- einen krisensicheren Arbeitsplatz

Aus haushaltsrechtlichen Gründen ist eine Einstellung von **Beamten** (m/w/d) bis Besoldungsgruppe A 11 möglich. Entwicklungsmöglichkeiten sind gegeben. Bei Beamten (m/w/d) höherer Besoldungsgruppen wäre eine Einzelfallprüfung erforderlich, sofern sie für die vorgesehene Verwendung besonders geeignet erscheinen.

Die Eingruppierung der **Tarifbeschäftigten** (m/w/d) vergleichbar 3. QE richtet sich nach der Entgeltgruppe 9b TV-L.

Das Arbeitsverhältnis ist zunächst befristet für ein Jahr

Weitere Informationen

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern durch Job-Sharing die ganztägige Wahrnehmung der Aufgaben gesichert ist.

Bewerber (m/w/d) mit Schwerbehinderung werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Ansprechpartnerin in personalrechtlichen Fragen ist Frau Metschke, Tel. 0821/327-2866, von der Regierung von Schwaben. Bei konkreten Fragen zu den Aufgaben, Home-Office-Möglichkeiten, etc. wenden Sie sich bitte an Frau Kießling, Tel. 08221/95-173 vom Landratsamt Günzburg.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise zum Datenschutz auf unserer Homepage: <https://www.regierung.schwaben.bayern.de/mam/allgemein/datenschutz/datenschutz-personenbezogene-daten-bewerbung.pdf>

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis **spätestens 9. Dezember 2024** über unser **Online-Bewerbungsportal** unter: <https://interamt.de/koop/app/stelle?id=1219682>

Az. 0370
Günzburg, 08.11.2024

Dr. Hans Reichhart
Landrat